

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung vom 18. September 2014¹

GS 2014.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009² wird wie folgt geändert:

Zwischentitel C^{bis} nach § 15

C^{bis}. Kompensationsleistungen

§ 15a Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebungen «Realschulbautenübernahme» und «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton jährlich 7'550'000 Franken.

^{1bis} aufgehoben.

§ 15b Leistung des Kantons, Primarschule

¹ Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «6. Primarschuljahr» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden:

- a. im Jahr 2015 14'537'500 Franken,
- b. in den folgenden Jahren jährlich 34'890'000 Franken.

² Der Anteil einer Einwohnergemeinde richtet sich nach deren Anzahl Primarschülerinnen und -schüler.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am §.
² GS 36.1176, SGS 185

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Liestal, 18. September 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Gaugler
der Landschreiber: Vetter